

## EIGNUNGSANFORDERUNGEN

Die Bieter haben zum Nachweis Ihrer Eignung das Formblatt 124 auszufüllen.

Entgegen den Angaben im Formblatt 124 gilt, dass **bereits mit Angebotsabgabe** zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit jeder Bieter aussagekräftige Angaben zu mindestens einer Referenz zu nach Art und Umfang vollständig vergleichbaren Aufträgen in den letzten fünf Jahren zu machen (Wertungskriterium) hat. Die nachfolgenden Anforderungen können durch eine oder mehrere Referenzen erfüllt werden. Die Angaben sind anhand des beigefügten Formblattes 444 zu machen.

Die Vergleichbarkeit der Referenzen wird anhand folgender Kriterien beurteilt.

### A. Referenz Rollsportanlage/Pumptrack

#### Mindestvoraussetzungen in Bezug auf eine asphaltierte Rollsportanlage:

1. **Asphaltierte Rollfläche:** Herstellung einer versiegelten Asphaltfahr- bzw. Rollsportfläche mit einer Größe von mindestens ca. 150 m<sup>2</sup> oder einer Asphaltrollsport-/fahrfläche vergleichbarer Größe und Komplexität,
2. **Barrierefreie Sonderausfahrten innerhalb der Fläche:** Einbau separater, rollstuhlgeeigneter Sonderausfahrten innerhalb der Asphaltfahrfläche die im Gefahren- oder Notfall eine barrierefreie Evakuierung sowie den Zugang für Rettungs- und Einsatzkräfte ermöglichen. Die Ausführung muss dauerhaft, formstabil und für den öffentlichen Betrieb geeignet sein. Technisch und funktional gleichwertige Lösungen sind zulässig.
3. **Sicherheitstechnische Abnahme** Sicherheitstechnische Abnahme der Anlage durch eine akkreditierte Prüfstelle oder eine fachlich gleichwertige, unabhängige Prüfinstitution.
4. **Nachweis der Rollstuhltauglichkeit:** Bescheinigung der Rollstuhltauglichkeit unter Bezug auf § 4 BGG, DIN 18040-1/3 und DIN 18034 durch eine akkreditierte Prüfstelle, anerkannte Institution oder einen gleichwertigen fachlichen Nachweis.

Zur Referenz sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Art, Umfang, Ausführung und sicherheitstechnische Qualität der Anlage hervorgehen.

## B. Referenz falldämpfendes Landungssystem

### Mindestvoraussetzung in Bezug auf den Einbau eines falldämpfenden Landungssystems:

1. **Konstruktive Ausführung und Integration** Das Landungssystem muss als konstruktiv aufgebautes, dauerhaft eingebautes System ausgeführt worden sein, das fest in die umgebende Gelände- oder Hügelgeometrie integriert ist. Es muss vandalismussicher, formstabil und für den dauerhaften öffentlichen Betrieb geeignet sein.
2. **Dauerhafte Outdoor-Tauglichkeit:** Das System muss für den dauerhaften Einsatz im Außenbereich ausgelegt sein und eine gleichbleibende Funktionsfähigkeit unter Witterungseinflüssen (Regen, Frost, UV-Strahlung) aufweisen. Die Bauweise muss wartungsarm sein und darf keine regelmäßig erforderlichen Nachfüll-, Auflockerungs- oder Austauschmaßnahmen bedingen.
3. **Falldämpfende Leistungsfähigkeit (HIC):** Für das Landungssystem ist nachzuweisen, dass es eine falldämpfende Wirkung bis zu einer Fallhöhe von mindestens 3,00 m aufweist. Der HIC-Wert (Head Injury Criterion) darf dabei 1.000 nicht überschreiten. Nachweis erforderlich.
4. **Sportfunktionale Befahrbarkeit:** Die zu befahrende Oberfläche des Landungssystems muss für die aktive Nutzung durch Rollsport- und Zweiradsportgeräte ausgelegt sein. Das System muss eine kontrollierte Roll-, Abroll- und Gleitbewegung ermöglichen und für mehrere Sportarten geeignet gewesen sein, insbesondere:

MTB, BMX, Scooter, Skateboard, Inline-Skates

Zur Referenz sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Aufbau, Integration und Leistungsfähigkeit des Systems hervorgehen.